

FINANZORDNUNG der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

§ 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2) Es gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und vom Jugendvorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2) Der jeweilige Haushaltsplan ist bis zum 30.11. für das Folgejahr aufzustellen.
- 3) Im jeweiligen Haushaltsplan sind mindestens folgende Kosten aufzuführen
 - a) - Sportstättenbenutzungsgebühren
 - b) - Übungsleiter-Ausbildung
 - c) - Übungsleitervergütung
 - d) - Beiträge an Fachverbände
 - e) - Versicherungen und Steuern
 - f) - Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - g) - Fahrgeldentschädigung
 - h) - Betriebs- und Energiekosten
 - i) - Aufwendungen für Ehrungen, Kondolenzen, Geschenken etc.
 - j) - Startgebühren
 - k) - Spielerspesen, Leistungsprämien
 - l) - Werbekosten
 - m) - Strafgelder
 - n) - Kosten für gesellige Veranstaltungen
 - o) - Kosten für Trainingslager, Ausflüge etc.
 - p) - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - q) - Kosten für die Anschaffung von Sportbekleidung
 - r) - Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. Sportplatzbau- und Erhaltung, Instandhaltung)
 - s) – Aufwendungen für die Unterstützung der Sport-Vereinigung Langendreer 04/13 e.V.

§ 3 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss der Jahresabschluss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Rechnungsprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 3) Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung

FINANZORDNUNG der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) alle Finanzgeschäfte werden über die jeweiligen Vereinskassen (Senioren + Jugend) abgewickelt.
- 2) Der jeweilige Leiter Finanzen (Senioren + Jugend) verwaltet die Vereinskassen.
- 3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Seniorenabteilung + der Jugendabteilung werden getrennt verbucht. Leistungen können nach vorheriger Einigung verrechnet werden.
- 4) Zahlungen werden vom Leiter Finanzen nur geleistet wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5) Der jeweilige Leiter Finanzen (Senioren + Jugend) sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Die jeweiligen Vorstände (Senioren + Jugend) erhalten jederzeit – wenn gewünscht – Einblicke in die geführten Konten.
- 6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden. (z.B. Großveranstaltungen)

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Club erhoben und verbucht.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge stehen der jeweiligen Sparte (Senioren bzw. Junioren) in voller Höhe zur Verfügung.
- 3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweilige Vereinskasse (Senioren bzw. Jugend) verbucht. Sie stehen somit auch der jeweiligen Sparte zu, können jedoch auch nach vorheriger Vereinbarung verrechnet werden.
- 4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§6 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr ist über die bestehenden Vereinskassen zu leiten und wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4) Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“, d.h. anzuweisende Buchungen müssen vom jeweiligen Leiter Finanzen zzgl. eines vom jeweiligen Vorstand autorisierten Mitgliedes unterzeichnet werden.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) - dem Präsidenten bis zu einer Summe von EUR 1000.-
 - b) - dem jeweiligen Vorstand bis zu einer Summe von EUR 10.000.-
 - c) - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 10.000.-

FINANZORDNUNG der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

- 2) Der Leiter Finanzen ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- 3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

- 1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überweisen werden.

§ 9 Inventar

- 1) Zur Erfassung des Inventars ist vom jeweiligen Leiter Finanzen unter Mithilfe der jeweiligen Geschäftsführung ein Inventar-Verzeichnis anzulegen
- 2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - c) Anschaffungs- und Zeitwert
 - d) beschaffende Sparte (Senioren bzw., Junioren)
 - e) Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen)
- 3) Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen
- 4) Sämtliche in den Sparten vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte etc.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Unabhängig davon, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 10 Zuschüsse

- 1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die jeweilige Sparte.
- 2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsberatung verteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2018 in Kraft.